

Verordnung  
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen  
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 21.09.2017

Der Markt Freihung erlässt aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

- § 3 Verbote

Abschnitt III

Reinigung der öffentlichen Straßen

- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterliegern und der Anlieger an Stichstraßen
- § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern und den Anliegern an Stichstraßen

Abschnitt IV

Sicherung der Gehbahnen im Winter

- § 9 Sicherungspflicht
- § 10 Sicherungsarbeiten
- § 11 Sicherungsfläche

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

- § 12 Befreiung und abweichende Regelungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Verordnung:

Abschnitt I  
Allgemeine Vorschriften

§ 1  
**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen des Marktes Freihung.

§ 2  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen i.S.d. Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind,

- a) die für den Fußgängerverkehr sowie den gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr besonders bestimmten oder bereitgestellten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen und Plätze (unselbständige Gehwege und unselbständige gemeinsame Geh- und Radwege) und
- b) die selbständigen, dem Fußgängerverkehr sowie dem gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr dienenden öffentlichen Wege

Bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße in einer Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, als Gehweg.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Abschnitt II  
**Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

§ 3  
**Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - b) Gehwege und die in § 2 Abs. 1 genannten öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen und Gehwegen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen und Gehwege verunreinigt werden können,
    - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straße zu schütten oder einzuleiten,
    - 4. Druckerzeugnisse, die ganz oder teilweise der Wirtschaftswerbung dienen, in einer Weise zu verteilen, verteilen zu lassen, abzulegen oder ablegen zu lassen, die geeignet ist, eine Verschmutzung öffentlicher Straßen und Gehwege hervorzurufen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Abschnitt III  
**Reinigung der öffentlichen Straßen**

§ 4  
**Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen und Gehwege angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen und Gehwege mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen und Gehwege (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen und Gehwege mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder Gehwege an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen oder Gehwege mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße oder Gehweg an, während es über andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen und Gehwege.
- (3) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5  
**Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege, Parkstreifen und die Fahrbahnen insbesondere

- a) jeden Samstag zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien;
- d) die Reinigung so durchzuführen, dass der Verkehr und die anderen Anlieger möglichst wenig behindert und belästigt werden.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
  - a) die gemeinsame Grenze der Vorderliegergrundstücke mit dem Straßengrundstück,
  - b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten und
  - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt sind.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Abs. 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

## **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger und Anlieger an Stichstraßen**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (3) Die Anlieger an Stichstraßen tragen gemeinsam die Reinigungspflicht für die Reinigungsfläche der Stichstraßen, von der ihr Grundstück erschlossen ist. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

## **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern und den Anliegern an Stichstraßen**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern sowie den Anliegern an Stichstraßen überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder-, Hinterlieger oder jeder Anlieger an einer Stichstraße eine Entscheidung des Marktes Freihung über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger und der Anlieger an Stichstraßen hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

#### Abschnitt IV **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

##### **§ 9 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Anlieger an Stichstraßen haben die in Abs. 1 genannten Arbeiten gemeinsam durchzuführen.
- (3) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.
- (4) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gesteht auch dann, wenn auf der Gehbahn ein unselbständiger Radweg ohne räumliche Abgrenzung (farbliche Gestaltung / Trennlinien) angelegt ist.

##### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) oder mit Tausalz (jedoch nicht mit ätzenden Mitteln) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind in einer Breite von 1 m anzulegen, wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerwege sind bei der Räumung freizuhalten, ebenso wie die Verbindungswege zu Bushaltestellen, Fußgängerüberwegen oder Brücken.
- (3) Die Anlieger an Stichstraßen haben gemeinsam die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Arbeiten an der gesamten Sicherungsfläche der Stichstraße, von der ihr Grundstück erschlossen wird, durchzuführen.

## **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück, in Stichstraßen vor den Anliegergrundstücken, innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6 Abs. 1) liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Abschnitt V Schlußbestimmungen**

### **§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt der Markt Freihung, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt der Markt Freihung für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt Freihung auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt Freihung auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert oder mit nicht zugelassenen Mitteln bestreut.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 13.03.1997 außer Kraft.

Markt Freihung  
Freihung, den 21.09.2017

Norbert Bücherl  
Erster Bürgermeister